



Härle & Martinovic • Kurfürstendamm 64 • 10707 Berlin

An den
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Dr. Philipp Härle
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. Dean Martinovic
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Kurfürstendamm 64
10707 Berlin
T: 030/ 460 605 60
F: 030/ 460 605 656

info@hmrp.de

Berlin, den 23.09.2014
Unser Zeichen: /DM

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 24.09.2014 zum Thema
„Begrenzung von Dispo- und Überziehungskrediten“**

von Dr. Dean Martinovic

Hohe oder überhöhte Zinsen werden vom Verbraucher in Zeiten absoluter Niedrigzinsen nachvollziehbar nicht bereitwillig hingenommen. In meiner anwaltlichen Bankrechtspraxis beschäftige ich mich daher seit Monaten verstärkt mit der Widerrufsproblematik von Kreditverträgen. Nahezu alle Mandanten sind dabei vom Ziel getrieben, ihre derzeitige Zinsbelastung zu reduzieren und neue, zinsgünstigere Darlehen auf der Basis eines Zinssatzes von 2,0% p.a. abzuschließen. Umso mehr erstaunt, dass auf meinem Tisch überhaupt keine Fälle zu Überziehungskrediten bei Verbraucherdarlehensverträgen landen, die praktische Relevanz hierzu beträgt im Gegensatz zu den Unternehmerkrediten mit Kontokorrentkrediten, gleich „Null“.

Das dürfte zum einen daran liegen, dass die zweifelslos überhöhten Zinsen vom Verbraucher als Gegenleistung für einen atypischen (Verbraucher-)Darlehensvertrag, der die besondere und flexible Art der Kreditaufnahme ermöglicht, hingenommen werden oder hingenommen werden müssen, da

ein zinsgünstiges Darlehen nicht gewährt wird. Zum anderen dürfte auch das Problembewusstsein beim Verbraucher mangels hinreichender Information eher gering sein, ferner besteht bei der betroffenen Personengruppe schlichtweg keine große Bereitschaft, zum Anwalt zu gehen („*Gutes Geld dem schlechten Geld hinterherwerfen*“).

Das ist aus anwaltlicher Sicht bedauerlich, denn meine Erfahrungen bei notleidenden Unternehmer- und Verbraucherkrediten zeigen, dass Banken fast ausnahmslos bereit sind, erhebliche Zugeständnisse bei Dispozinsen einzuräumen. Diese können bei notleidenden Krediten regelmäßig „wegverhandelt“ werden. Auch bei notleidenden Verbraucherkrediten werden die Zinsen im Regelfall für den Verbraucher erlassen oder erheblich reduziert. Ferner zeigt ein Blick in die aktuelle Gesetzeslage, dass man als Verbraucher durchaus wirkungsvolle Sanktionsmöglichkeiten besitzt, die aber viel zu selten genutzt werden.

Die Rechtsgrundlagen für die im Girovertrag eingeräumte Überziehungsmöglichkeit und eingeräumte Duldung finden sich in §§ 504, 505 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um Verbraucherdarlehensverträgen, so dass die Informations- und Unterrichtungspflichten an sich uneingeschränkt anwendbar sind (vgl. BegrRegE, BTDrucks 16/11643, S. 89) . Während § 504 BGB die eingeräumte Überziehungsmöglichkeit („*in bestimmter Höhe zu überziehen*“) bzw. die Vereinbarung eines Dispositionskredites vor Inanspruchnahme des Kredites regelt, wird in § 505 BGB die stillschweigend akzeptierte Überziehung des Kontos oder weitere Überziehung des Kreditrahmens auf der Grundlage eines konkludenten Darlehensvertrages geregelt. Da auch die geduldete Überziehung im Girovertrag vereinbart werden muss, spricht man von der girovertraglich geduldeten Überziehung.

1.

§ 504 BGB regelt den Regelfall der Überziehung. Betroffen ist regelmäßig das (Gehalts-)Konto mit Kontokorrentabrede, zwischen der Bank und dem Kunden wird im Girovertrag im Vorfeld vereinbart, dass der Kunden Verfügungen bis zu einer bestimmten Höhe (keine Beschränkung auf drei Monatsgehälter, bei Vereinbarung einer unbestimmter Höhe gelten die §§ 491ff. BGB uneingeschränkt) und über das Habensaldo hinaus vornehmen kann. Dem Kunden wird die Möglichkeit eingeräumt, das typische Habenkonto zu kurzfristigen Kreditzwecken in Anspruch zu nehmen.

Beim klassischen Überziehungskredit gemäß § 504 BGB besteht eine Informations- und Unterrichtungspflicht der Bank gegenüber dem Kunden gemäß den Vorgaben der §§ 491a BGB, 492 Abs. 2 BGB i. V.m. Art. 247 §§ 6 – 16 EGBGB. Für den Regelfall eines Überziehungskredites mit

einer Laufzeit von drei Monaten nach § 504 Abs. 2 BGB bestehen allerdings nur eingeschränkte Informationspflichten der Bank. Bei einer Verletzung der Informationspflichten wird in der Literatur unter anderem (vgl. Jungmann in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, Band I, 4. Auflage, 2011, § 81a Rn. 130) eine Sanktion dahingehend befürwortet, wonach eine Ermäßigung des Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Vertragszins von 4% p.a. gemäß 494 Abs. 2 S. 2 BGB befürwortet wird, zum Teil wird aber auch vertreten, dass die Verletzung von Informations- und Unterrichtungspflichten sanktionslos bleiben soll (vgl. Bülow/Artz, Verbraucher kreditrecht, 7. Auflage, 2011, § 504 BGB Rn. 44).

2.

Dagegen besteht bei der in § 505 BGB geregelten „Geduldete Überziehung“ eine wirksame Sanktionsmöglichkeit. Obwohl dort die Informationspflichten eingeschränkt sind, führt die Verletzung von Unterrichtungspflichten durch die Bank gemäß 505 Abs. 3 BGB dazu, dass Zinsen und Kosten nicht verlangt werden dürfen, der Verbraucher schuldet letztlich nur die Rückzahlung des Darlehens („*Abschreckender Charakter*“, vgl. Roth in Langenbucher, Bliesener/Spindler, Bankrechtskommentar, 15 Kapitel, § 505 BGB Rn. 8). Bei erheblicher Überziehung gemäß § 504 Abs. 2 BGB, was jeweils für den konkreten Einzelfall festzustellen ist, wobei als Richtwert das Monatsgehalt heran gezogen werden kann, muss hierüber seitens der Bank unverzüglich unterrichtet werden, ein Verstoß hiergegen führt ebenfalls dazu, dass der Verbraucher lediglich die Rückzahlung des Darlehens, nicht aber der Zinsen schuldet.

3.

Eine juristische Sanktionsmöglichkeit zur Höhe der Zinsen sehe ich aus anwaltlicher Sicht derzeit nicht. Zwar regelt Nr. 12 Abs. 7 der AGB-Banken bei Verbraucherdarlehensverträgen eine vorrangige Geltung der §§ 491ff. BGB bzw. der Bedingungen für geduldete Überziehungen. Eine Sanktion gegen die Zinshöhe ist aber letztlich allein an dem in § 138 BGB verankertes Wucherverbot zu messen. Dabei bemisst sich Beurteilung einer wucherisch überhöhten Verzinsung anhand eines Vergleiches zwischen dem Vertrags- und Marktzins (auffälliges Missverhältnis). Von einem Wucherzins spricht man folglich, wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100% oder absolut um 12 Prozentpunkte (grundlegend BGHZ 110, S. 338ff.) überschreitet.

Das Problem ist aber, dass die Bank bei der Höhe des Zinssatzes nicht an einen Referenzzinssatz gebunden ist, vielmehr kann sie Anpassungen nach eigenem geschäftspolitischem Ermessen vornehmen. Ferner erfolgt der Vergleich des Vertragszinses allein mit dem anhand des für Überziehungskredite vergleichbarer Höhe bei Personen vergleichbarer Bonität herrschenden Marktzinnes. Damit scheidet vorliegend die Annahme eines Wucherzinses aus, da sich der Marktzins

vergleichbarer Überziehungskredite derzeit bei ca. 10% p.a. bewegt.

4.

Als Fazit ist daher aus anwaltlicher Sicht festzuhalten, dass meines Erachtens hinreichende Unterrichts- und Informationspflichten bestehen und damit für den Verbraucher die erforderliche Transparenz hergestellt worden ist. Ferner besteht eine „abschreckende“ Sanktionsmöglichkeit bei der geduldeten Überziehung für den Fall der Verletzung der Informations- oder Unterrichtungspflichten dahingehend, dass Zinsen nicht verlangt werden dürfen. Nicht nachvollzogen werden kann jedoch, warum diese effektive Sanktionsmöglichkeit nicht auch beim Überziehungskredit in § 504 BGB vorgesehen ist. Die dort geregelten Informationspflichten bleiben im Fall ihrer Verletzung weitgehend sanktionslos, derzeit wird allenfalls eine Reduzierung des Sollzinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz befürwortet. Eine Sanktionsmöglichkeit zum Wegfall des Zinsgrundes entsprechend § 505 BGB stellt meines Erachtens ein wirksames Mittel dar, um die im Gesetz geregelten Unterrichtungspflichten effektiv und dauerhaft durchzusetzen. Zu empfehlen wäre daher, die in § 505 Abs. 3 BGB vorgesehene Sanktionsmöglichkeit bei Informationspflichtenverletzungen durch eine gesetzliche Neuregelung auch in Bezug auf den eingeräumten Überziehungskredit einzuführen, um damit einen umfassenden wirksamen Ausschluss der Zinsen bei intransparentem Verhalten der Banken herbei zu führen.

Wirksame juristische Sanktionsmöglichkeiten zur Zinshöhe bei Überziehungskrediten bestehen derzeit nicht. Rechtssicherheit könnte hier nur eine gesetzgeberische Regelung mit einem festen Zinssatz, entsprechend einer Regelung wie in § 288 BGB, bringen. Dies wäre grundsätzlich zu begrüßen.